



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 12.12.2019, Zl. 004-1/4/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.742.800,--
Aufwendungen:	€	3.518.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	- 776.100,--
---	---	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.442.800,--
Auszahlungen:	€	2.943.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	- 500.200,--
--	---	--------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 200.000,-- drei Monatseuribor + 0,90 % Zinsen vierteljährliche Anpassung auf 1/8 % gerundet.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Stundensätze Wirtschaftshof:

<i>Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter</i>	€ 32,--
<i>Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge</i>	€ 30,--
<i>Verrechnungsstunde für Traktor</i>	€ 30,--
<i>Verrechnungsstunde für VW-Pritschenwagen/km</i>	€ 2,--

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.